Expertentipp – Steuerrecht: Betriebsaufwendungen für den Firmenlauf?!

Sind die Aufwendungen für den Firmenlauf als Betriebsausgaben absetzbar?
Etwas gemeinsam zu erreichen, fördert das Team-Gefühl, das Wohlbefinden und die Motivation jedes einzelnen Mitarbeiters. Für den Unternehmer ist es umso erfreulicher, wenn dabei auch noch mit der Unterstützung des Finanzamtes gerechnet werden kann. Sind bestimmte Voraussetzungen erfüllt, dann sind die Aufwendungen, die der Arbeitgeber im Rahmen des Firmenlaufs für seine Mitarbeiter trägt, bei ihm steuerlich als Betriebsausgaben absetzbar und gelten im Gegenzug beim Mitarbeiter nicht als steuerpflichtige Einnahmen.

Startgelder, T-Shirts und Bewirtungskosten vor Ort
Übernimmt der Arbeitgeber die Startgelder für seine Mitarbeiter, rüstet sie mit entsprechenden T-Shirts aus und trägt die Bewirtungskosten vor Ort, so fallen diese Kosten grundsätzlich unter die sogenannte Sachbezugsgrenze in Höhe von 50 Euro brutto pro Mitarbeiter und Monat. Solange diese Leistungen nicht die Freigrenze überschreiten, fallen keine Steuern beim Mitarbeiter an. Die Kosten sind zudem beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar. Jedoch darf der Mitarbeiter in dem betreffenden Monat keine weiteren Sachbezüge (z. B. Warengutscheine, Tank- oder Telefonkarten) erhalten, die dazu führen, dass die in dem Monat erhaltenen Sachbezüge zusammen die Freigrenze von 50 Euro übersteigen. Im Falle einer Barauszahlung des Betrags für das Startgeld, T-Shirt etc. durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer liegt kein begünstigter Sachbezug vor.

Werden neben den Mitarbeitern auch Geschäftspartner im Rahmen des Firmenlaufs bewirtet, sind die Aufwendungen aufzuteilen. Die Bewirtungskosten für die Geschäftspartner dürfen steuerlich grundsätzlich nur zu 70 Prozent gewinnmindernd angesetzt werden. Wenn – wie das wohl regelmäßig im Rahmen des Firmenlaufs der Fall sein dürfte – die Darreichung von Speisen und/oder Getränken nicht im Vordergrund steht oder nur Aufmerksamkeiten in geringem Umfang wie z. B. Kaffee, Tee und Gebäck gewährt werden, führt dies in der Regel zu einem vollständigen Betriebsausgabenabzug.

Firmenlauf als Betriebsveranstaltung
Unterschieden werden muss die oben genannte Sachbezugsgrenze von dem Freibetrag für Betriebsveranstaltungen. Nehmen alle Mitarbeiter oder bei größeren Unternehmen zu mindestens ganze Abteilungen des Unternehmens am Firmenlauf teil und kommen höhere Beträge als 50 Euro brutto je Mitarbeiter zusammen, gilt der Freibetrag einer

Betriebsveranstaltung in Höhe von 110 Euro brutto. Diese Begünstigung ist auf zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr mit je 110 Euro brutto je Mitarbeiter beschränkt. Weitere Betriebsveranstaltungen können bei den Mitarbeitern somit steuerpflichtigen Arbeitslohn auslösen. Die Aufwendungen der Betriebsveranstaltung sind beim Arbeitgeber wiederum als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar.

Überschreiten der Freibeträge
Wird bei einer Betriebsveranstaltung der Freibetrag von 110 Euro überschritten oder werden mehr als zwei Betriebsveranstaltungen durchgeführt, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Für den über 110 Euro hinausgehenden Restbetrag besteht jedoch die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung.

Der Unternehmer hat die Möglichkeit, eine pauschale Lohnsteuer von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zu übernehmen. Mit der Pauschalversteuerung verbunden ist auch gleichzeitig eine Sozialversicherungsfreiheit.

Gesundheitsförderung der Mitarbeiter
Auch über den Firmenlauf hinaus gibt es eine Unterstützung des Finanzamtes für gesundheitsfördernde Maßnahmen der Mitarbeiter. Jeder Arbeitgeber hat die Möglichkeit, seinen Mitarbeitern zusätzlich zum Entgelt steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschüsse zur Gesundheitsförderung in Höhe von bis zu 600 Euro brutto je Kalenderjahr zu zahlen. Beispielsweise fallen darunter Maßnahmen zur Änderung der Bewegungsgewohnheiten oder arbeitsbedingten körperlichen Belastungen, aber auch Maßnahmen zur Ernährung, Stressbewältigung und gegen Suchtmittelkonsum.

Die Expertentipps wurden von :anlauf in Zusammenarbeit mit unserem Steuerbüro erstellt:

Ohrndorf & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Birlenbacher Straße 15e
57078 Siegen
Telefon 0271 88048-0
buero@ohrndorf-partner.de

Die Ausführungen stellen keine rechtsverbindliche Steuerberatung dar. Wir empfehlen die Rücksprache mit Ihrem/Eurem Steuerbüro.